

Kranken:

- **Wichtige Neuregelung für Übertritte in die PKV**
- **Neue Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft, wer nicht reagiert, muss zahlen!**
- **Ebenfalls neu: Änderung im Befreiungsrecht**

Diese Information ist nur für die SIGNAL IDUNA Gruppe bestimmt.	
Info Deutscher Ring Kranken / SIGNAL Kranken vom 12.02.2014 Anlage: -	Von: makv-91660 - H. Lochen - Telefon 0231 135 4380 kvp1-94310

Nahezu unbemerkt (als Bestandteil des Gesetzes zur Einführung des Notlagentarifes) hat es eine gravierende Änderung bei den Voraussetzungen für eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft gegeben. Diese Änderung ist bereits zum 01. August 2013 in Kraft getreten.

Zur Erinnerung: Der Zugang zur freiwilligen (Weiter-)Versicherung in der GKV ist in § 9 SGB V geregelt. Um sich freiwillig weiterversichern zu können, haben Personen, deren Versicherungspflicht oder die Familienversicherung endet, Vorversicherungszeiten zu erfüllen:

- in den letzten 5 Jahren vor Ausscheiden mindestens 24 Monate GKV-versichert oder
- unmittelbar vor Ausscheiden mindestens 12 Monate GKV-versichert

Weitere Voraussetzung: Der Beitritt ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht/Familienversicherung durch Willenserklärung der Krankenkasse anzuzeigen.

Daneben gibt es noch andere Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung. Diese sind jedoch für Ihre tägliche Praxis eher unbedeutend.

Seit August letzten Jahres führt eine Neuregelung im Sozialgesetzbuch V dazu, dass auch ohne Erfüllung der Vorversicherungszeiten und ohne ausdrückliche Willenserklärung eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV begründet wird. Diese gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem neuen § 188 Absatz 4 SGB V.

Darin heißt es: Für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich die Versicherung nahtlos als freiwillige Mitgliedschaft fort. Die so begründete freiwillige Mitgliedschaft wird als „**obligatorische Anschlussversicherung**“ bezeichnet. Hierüber muss die Krankenkasse informieren. Nach dieser Information hat das Mitglied 2 Wochen Zeit, den Austritt zu erklären. Der Austritt wird rechtlich nur wirksam, wenn ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Wird der Austritt dagegen nicht wirksam erklärt, wird die Versicherung als freiwillige GKV-Mitgliedschaft nahtlos weitergeführt. Diese kann – wie üblich – jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Konsequenz: Damit hat die alte Regelung mit Erfüllung der Vorversicherungszeiten in der Praxis so gut wie keine Bedeutung mehr. Aber wichtig: Die neue freiwillige Mitgliedschaft löst Beitragspflicht aus.

Beispiel

Hans Werker ist bis zum 28. Februar 2014 als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt. Er kündigt seine Beschäftigung und nimmt zum 01. März 2014 eine selbstständige Tätigkeit auf. Damit ist er ab dem 1. März nicht mehr versicherungspflichtig.

Welche Optionen hätte er nach altem Recht gehabt?

Option 1: Hans Werker unternimmt nichts

- Er wird automatisch durch die so genannte „Auffangversicherungspflicht“ gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtig in der GKV.

Damit hätte er problemlos zum 01. März eine KV-Voll abschließen können. Die Auffangversicherungspflicht in der GKV würde nicht greifen. Und eine Kündigung der GKV wäre nicht erforderlich gewesen.

- **Beitragszahlung:** Hans Werker hätte zwar für die Zeit der Auffangversicherungspflicht Beiträge wie ein freiwilliges Mitglied zahlen müssen. Aus Unkenntnis darüber, ob überhaupt ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht, haben die Krankenkassen in der Vergangenheit jedoch häufig Beiträge nicht eingefordert.

Option 2: Hans Werker wird tätig

- Waren die Vorversicherungszeiten erfüllt, hätte er sich freiwillig weiterversichern können. Hierfür hätte er bis Ende Mai Zeit gehabt, das per Willenserklärung bei seiner Krankenkasse zu beantragen

- Die freiwillige Mitgliedschaft hätte er jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen können.

Welche Optionen hat er seit dem 01.08.2013?

Option 1: Hans Werker unternimmt nichts

- Hans Werker wird immer dann nichts unternehmen, wenn er in der GKV bleiben möchte

- Damit wird er zum 1. März automatisch freiwilliges Mitglied

- Die freiwillige Mitgliedschaft kann er jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.

- **Beitragszahlung:** Da jetzt die freiwillige Mitgliedschaft automatisch begründet wird, wird die Krankenkasse auch automatisch einen entsprechenden Beitragsbescheid an Hans Werker verschicken.

Option 2: Hans Werker wird tätig

- Hans Werker muss jetzt tätig werden, wenn er in die PKV wechseln möchte

- Die Krankenkasse unterrichtet ihn über die obligatorische Anschlussversicherung

- Nach dieser Mitteilung hat er 2 Wochen Zeit, seinen Austritt zu erklären. Dieser wird jedoch nur wirksam, wenn er eine PKV mit Versicherungsbeginn 1. März 2014 nachweist.

- Versäumt er den Austritt, bleibt er weiterhin freiwilliges Mitglied in der GKV. Diese kann er jederzeit zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen.

- **Achtung:** Hat er bereits zum 1. März 2014 eine PKV abgeschlossen und es versäumt, den Austritt fristgerecht zu erklären, muss er die Beiträge für zwei Krankenversicherungen zahlen.

Für welche Fälle ist die Neuregelung von Bedeutung?

Sie müssen die Neuregelung in Ihrer Beratung immer dann berücksichtigen, wenn Personen aus einer GKV-Versicherungspflicht oder einer Familienversicherung ausscheiden und in ein anderes Sicherungssystem als der GKV wechseln möchten (z. B. PKV oder Heilfürsorge).

In der Praxis sind das unter anderem:

- Versicherungspflicht als Arbeitnehmer endet durch Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze
- Versicherungspflicht als Arbeitnehmer oder Arbeitslosengeld I-Bezieher endet, weil eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird
- Kinder, deren Familienversicherung endet,
 - weil ein Elternteil „zuviel verdient“ und die in die PKV wechseln (müssen)
 - weil sie eine Ausbildung als Beamter (auf Widerruf) beginnen
 - weil sie eine Ausbildung bei der Polizei mit freier Heilfürsorge beginnen
- Personen, deren Versicherungspflicht als Student endet und die eine Ausbildung als Beamter oder Polizeibeamter anfangen
- ...

Wichtig: Die Neuregelung gilt nur für Sachverhalte, bei denen die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung ab dem 01. August 2013 endet. Alle Fälle davor werden weiterhin nach altem Recht behandelt.

Fazit: Bitte beachten Sie ab sofort die oben dargestellten Hinweise, wenn Sie Personen versichern, die unter diese gesetzliche Neuregelung fallen. Um Ärger und die doppelte Beitragszahlung zu vermeiden, achten Sie darauf, dass die GKV-Mitgliedschaft rechtswirksam beendet wird. Die Krankenkasse muss zwar über die Austrittsmöglichkeit informieren. Verlassen Sie sich aber nicht darauf, sondern erklären (für Ihre Kunden) unabhängig davon immer den Austritt. Denn eins dürfen Sie und Ihre Kunden bei einem Wechsel in die PKV auf keinen Fall mehr tun: Nichtstun!

Neu: Änderung im Befreiungsrecht

Ebenfalls neu gefasst wurde das Wirksamwerden einer Befreiung gemäß § 8 SGB V. Seit August 2013 wird die Befreiung von der eintretenden Versicherungspflicht nur dann wirksam, wenn der Krankenkasse eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall (z. B. KV-Voll) nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt für sämtliche Befreiungstatbestände.